

Dr.ⁱⁿ **Alma Zadić, LL.M.**
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.110.403

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)873/J-NR/2020

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen, haben am 14. Februar 2020 unter der Nr. **873/J-NR/2020** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mascherlposten“ in der Justiz“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Welche Personen waren in den vergangenen zehn Jahren im Kabinett des jeweiligen Bundesministers bzw. der jeweiligen Bundesministerin für Justiz tätig, mit welcher besoldungsrechtlichen Einstufung, für welchen Zeitraum und bei wie vielen handelte es sich um Dienstzuteilungen von anderen Organisationseinheiten (ggf. mit dem jeweiligen Zeitraum der Zuteilung)?

- a. Welche der dienstzugeordneten Personen waren im Vorhinein nicht in "ihrer" ursprünglichen Dienststelle tätig?*
- b. Welche waren auch nach Ende der Dienstzuteilung nicht in "ihrer" eigentlichen Dienststelle tätig?*

Ich darf zunächst auf die diesbezüglich Voranfragen 9614/J-NR/2011, 12369/J-NR/2012, 13897/J-NR/2013, 858/J-NR/2014, 1234/J-NR/2014, 3997/J-NR/2015, 8731/J-NR/2016,

13223/J-NR/2017, 13989/J-NR/2017, 496/J-NR/2018, 124/J-NR/2018, 1257/J-NR/2018, 2126/J-NR/2018, 2540/J-NR/2019, 117/J-NR/2019, 3678/J-NR/2019 verweisen.

Darüber hinaus war im Zeitraum von 15. Februar 2013 bis 28. Februar 2014 eine Richterin des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien dem Bundesministerium für Justiz dienstzugeteilt und wurde im Kabinett von Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter sowie Bundesministerin Dr. Beatrix Karl verwendet.

Die besoldungsrechtliche Einstufung ist in den §§ 66 ff RStDG für Richter bzw. §§ 190 ff RStDG für Staatsanwälte geregelt.

Seit dem Jahr 2010 waren 12 Richter*innen/Staatsanwält*innen dem Bundesministerium für Justiz zur (zumindest vorübergehenden oder teilweisen) Verwendung im Kabinett des jeweiligen Bundesministers/der jeweiligen Bundesministerin dienstzugeteilt. Neun von ihnen waren vor der Dienstzuteilung an ihrer Dienststelle tätig, drei davon kehrten an diese Dienststelle zurück, sechs sind nach wie vor im Bundesministerium für Justiz tätig, zwei wurden karenziert, einer war zunächst weiterhin im Bundesministerium für Justiz tätig und wechselte in weiterer Folge an eine andere Dienststelle.

Zudem waren im angefragten Zeitraum zwei Exekutivbeamt*innen einer Justizanstalt der Zentralleitung für eine Verwendung als Kabinettsmitarbeiter dienstzugeteilt, die in Folge mit einem Arbeitsplatz in der Zentralleitung bzw. einer nachgeordneten Dienstbehörde betraut wurden, wo sie nach der Beendigung ihrer Kabinettsmitarbeit auch tätig waren bzw. sind.

Der dienstzugeteilten Exekutivbeamtin der Verwendungsgruppe E2b gebührte für die Dauer ihrer Tätigkeit als Kabinettsmitarbeiterin eine ruhegenussfähige Verwendungszulage gemäß § 75 Abs 4 Z 1 lit. b GehG gemäß den vorgesehenen Bemessungsgrundlagen und gemäß § 77a Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GehG eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage in der Höhe der Funktionszulage für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 4. Der dienstzugeteilte Exekutivbeamte der Verwendungsgruppe E2a/2 bezog für die Dauer seiner Tätigkeit im Kabinett eine ruhegenussfähige Verwendungszulage gemäß den vorgesehenen Bemessungsgrundlagen und eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage in der Höhe der Funktionszulage für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 4 bzw. aus Anlass der Novellierung des § 75 GehG eine ruhegenussfähige Verwendungszulage gemäß § 75 Abs. 4 Gehaltsgesetz 1956 und anstelle der in seiner Verwendungsgruppe

vorgesehenen Funktionszulage gemäß § 74 Abs. 5 Gehaltsgesetz eine solche in der Verwendungsgruppe E1, Funktionsgruppe 7.

Zur Frage 2:

Welche Personen sind aktuell von nachgeordneten Dienststellen an die Zentralstelle des BMJ dienstzugeteilt (bitte um Angabe der ursprünglichen Planstelle samt Gehaltsgruppe/Einstufung und Behörde, der genauen Dienstzuteilung in der Zentralstelle und dem Zeitraum der Dienstzuteilung)?

a. Wie viele der dienstzugeteilten Personen waren im Vorhinein nicht in "ihrer" ursprünglichen Dienststelle tätig?

b. Wie viele waren auch nach Ende der Dienstzuteilung nicht in "ihrer" eigentlichen Dienststelle tätig?

Zum Stichtag 4. März 2020 waren 47 Richter*innen, 20 Staatsanwält*innen und ein Oberstaatsanwalt dem Bundesministerium für Justiz – Zentralstelle dienstzugeteilt (diese Zahlen stellen die Anzahl der Personen – also keine Vollbeschäftigungsäquivalente – dar und berücksichtigen insbesondere keine Teilauslastungen). Diese bleiben im Durchschnitt zwei bis drei Jahre im Justizministerium und wechseln dann wieder in die Rechtsprechung.

Diese zugeteilten Richter*innen und Staatsanwält*innen sind am Bezirksgericht Innsbruck, Bezirksgericht Hernals, Bezirksgericht Liesing, Bezirksgericht Innere Stadt Wien, Bezirksgericht Favoriten, Bezirksgericht Fünfhaus, Bezirksgericht Mödling, Bezirksgericht Graz-West, Landesgericht Steyr, Landesgericht für Strafsachen Wien, Landesgericht Salzburg, Arbeits- und Sozialgericht Wien, Landesgericht Wiener Neustadt, Landesgericht Leoben, Landesgericht Krems an der Donau, Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Landesgericht Innsbruck, Landesgericht St. Pölten, Landesgericht Korneuburg, Handelsgericht Wien, Landesgericht Eisenstadt, Staatsanwaltschaft Wien, Staatsanwaltschaft St. Pölten, Staatsanwaltschaft Feldkirch, Staatsanwaltschaft Salzburg ernannt, der Oberstaatsanwalt und zwei weitere Staatsanwälte sind bei der zentralen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ernannt. 32 von ihnen waren bislang nicht an der Dienststelle tätig, an der sie ernannt sind (was bei einigen auch darauf zurückzuführen ist, dass sie sich während ihrer Zuteilung im Bundesministerium für Justiz auf eine andere Stelle beworben haben), 36 waren zuvor an der Dienststelle tätig, bei der sie ernannt sind. Grundsätzlich werden alle diese Personen nach Beendigung ihrer Zuteilung an der Dienststelle tätig werden, an der sie ernannt sind (sofern sie sich nicht auf eine andere Stelle bewerben).

Zur Gehaltsgruppe der dienstzugeteilten Richter*innen und Staatsanwält*innen darf auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen werden.

Darüber hinaus sind aktuell weitere acht Mitarbeiter*innen (Exekutivbedienstete und Bedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, nicht alle in Vollaustattung) der Zentraleitung zur Dienstleistung zugeteilt, die zuvor in ihrer jeweiligen Dienststelle Dienst verrichtet haben bzw. auch dort ernannt sind und zur Einschulung bzw. Vertretung karencierter Mitarbeiter*innen der Zentraleitung, somit zu Lasten einer freien Planstelle der Zentraleitung tätig sind, wobei diese nicht alle in voller Auslastung tätig sind. Diese kommen aus den Justizanstalten Hirtenberg, Wien-Josefstadt und Wien-Mittersteig, dem Bezirksgericht Favoriten, dem Oberlandesgericht Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und dem Bundesverwaltungsgericht und sind in ihrer Stammdienststelle in E2a/2, v4/2, v3/2, v3/3 und v2/2 eingestuft. Diese werden im Allgemeinen für drei Monate zugeteilt, im Einzelfall kann die Zuteilung verlängert oder verkürzt werden.

Zu den Fragen 3,4 und 8:

3. *Wurden in den letzten zehn Jahren Funktionen nur zum Zwecke der Verwendung in der Zentralstelle oder gebunden an eine solche Verwendung geschaffen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
4. *Wurden diese Funktionen ausgeschrieben?*
 - a. *Wenn ja, gab es weitere Bewerberinnen für diese Funktionen?*
 - b. *Wie viele der nicht ernannten Personen haben Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission oder einer anderen Beschwerdestelle erhoben?*
 - c. *Wie vielen davon wurde Recht gegeben aus welchen Gründen?*
8. *Wie wurde in den jeweiligen Fällen von Dienstzuteilungen sichergestellt, dass die zwar besetzten, faktisch jedoch freien Planstellen in den ursprünglichen Organisationseinheiten zu keiner Beeinträchtigung der Behördentätigkeit führen?*

Vorauszuschicken ist, dass sich das akademische Personal der Zentralstelle unterhalb der Ebene der Sektionsleitungen durchwegs entweder aus dauerhaft gemäß § 205 RStDG auf Planstellen in der Zentralstelle ernannten Staatsanwält*innen oder aus Dienstzuteilungen von Richter*innen und Staatsanwält*innen rekrutiert, die bei Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften ernannt sind und nur temporär in der Zentralstelle verwendet werden. Für diesen Zweck der Zuteilung sind richterliche und staatsanwaltschaftliche Planstellen gebunden. Ein Teil des zugeteilten Personals rekrutiert sich aus Praktiker*innen, die über mehrjährige Erfahrungen als Richter*innen oder Staatsanwält*innen verfügen, der andere Teil aus Richteramtswärter*innen, die ihre Laufbahn als Richter*innen oder Staatsanwält*innen in der Zentralstelle beginnen und erst in der Folge unmittelbar bei

einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft arbeiten. Für Letztere werden mehrmals jährlich Stellen, die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften eingerichtet werden, mit dem Hinweis „für eine Verwendung in der Zentralstelle gebunden“ ausgeschrieben (alle richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Planstellen sind vor ihrer Besetzung ausnahmslos öffentlich auszuschreiben; alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Voraussetzungen für eine Ernennung ins Richteramt verfügen und stehen als Richter*innen, Staatsanwält*innen oder Richteramtsanwärter*innen schon in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, es werden jeweils Besetzungsvorschläge der Personalsekretariate bzw. Personalkommissionen eingeholt). Korrespondierend besteht nach dem Personalplan die Möglichkeit, entsprechende Zuteilungsplanstellen einzurichten und zugleich wird durch die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung im Personalplan sichergestellt, dass im Falle solcher Einberufungen zu Lasten freier Planstellen eines anderen Bereichs Ersatzplanstellen besetzt werden können. Damit gehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften also keine der ihnen zugewiesenen Personalressourcen verloren.

Der Zusatz „gebunden für eine Verwendung in der Zentralstelle“ zu einer Planstellenausschreibung indiziert, dass die Stelle für eine bestimmte Verwendung gewidmet ist und deshalb ohne die Zustimmung der oder des letztlich Ernannten zur bezeichneten Verwendung nicht besetzt werden kann. Irrtümer von potentiellen Interessent*innen über die mit der ausgeschriebenen Planstelle konkret zu erwartende Verwendung werden vermieden. Mit dieser Maßgabe können sich aber selbstverständlich alle an der Verwendung, für die die Planstelle gebunden ist, Interessierten um eine solcherart „gebundene“ Planstelle bewerben. Meistens gibt es jedoch lediglich eine Bewerberin/einen Bewerber; Beschwerden an die Gleichbehandlungskommission oder andere Beschwerdestellen aus den letzten Jahren wurden mir nicht berichtet. Eine Aufzählung aller dieser laufend stattfindenden Besetzungsvorgänge würde einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursachen.

Zur Frage 5:

Wie viele Personen sind aktuell Ihrem Kabinett aus anderen Organisationseinheiten dienstzugeteilt (bitte um Angabe der ursprünglichen Planstelle samt Gehaltsgruppe/Einstufung und Behörde und dem Zeitraum der Dienstzuteilung)?

Derzeit sind eine Richterin des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, eine Richterin des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und ein Oberstaatsanwalt der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Verwendung in meinem Kabinett für die Dauer meiner Funktionsperiode als

Bundesministerin für Justiz zugeteilt. Zur Einstufung gemäß § 66 RStDG darf ich auf meine Antwort zu Frage 1 verweisen.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. Wie sind Mitarbeiter/innen des Kabinetts standardmäßig besoldungsrechtlich einzustufen (bitte um Angabe der Gehaltsstufe, des Bruttobetrag und allfälliger Zulagen)?

7. Wie hoch ist die Differenz zwischen einer Einstufung als Oberstaatsanwalt/-anwältin und eines/einer Referent/in im Kabinett des/der Bundesminister/in?

Der Arbeitsplatz der Leitung des Kabinetts ist der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7, jener der Stellvertretung und der Pressesprecherin oder des Pressesprechers der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 5 bzw. 6 und jener der Fachreferent*innen der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 3 bzw. 4 zugeordnet.

Dem Kabinettschef gebührt das Fixgehalt in A1/7 bzw. v1/5. Der*dem stellvertretenden Kabinettschef*in und der*dem Pressesprecher*in gebührt an Stelle der Einstufung entsprechenden Normalentlohnung nach der Bewertungsgruppe v1/4 auf Basis eines befristeten Sondervertrages jeweils ein nicht steigerungsfähiges nach dem Bandbreitenmodell vorgesehene Sonderentgelt (All-In) von bis zu 7.091,35 Euro, mit dem alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind

Den übrigen akademischen Fachreferent*innen gebührt an Stelle der der Einstufung entsprechenden Normalentlohnung nach der Bewertungsgruppe v1/3 auf Basis eines befristeten Sondervertrages jeweils ein nicht steigerungsfähiges nach dem Bandbreitenmodell vorgesehene Sonderentgelt (All-In) von bis zu 6.215,63 Euro, mit dem alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten sind.

Aus Anlass der Verwendung eines Oberstaatsanwaltes der Gehaltsgruppe St2 als Kabinettsmitarbeiter bleibt sein Gehalt grundsätzlich unverändert. Eine generelle Aussage zur Differenz zu einer Einstufung als Fachreferent kann nicht getroffen werden.

Zur Frage 9:

Wie viele Bedienstete der WKStA sind derzeit anderen Organisationseinheiten dienstzugeteilt?

a. An welche anderen Organisationseinheiten?

Derzeit sind zusätzlich zu den in meinem Kabinett tätigen Mitarbeitern zwei Staatsanwältinnen der WKStA dem BMJ dienstzugeteilt. Diese Zuteilungen begründen Ersatzfälle bei der WKStA und sind dort vollumfänglich ersetzt. Ein weiterer Oberstaatsanwalt der WKStA ist befristet mit Ende Juli 2020 zu Ausbildungszwecken der Generalprokuratur zugeteilt.

Zur Frage 10:

Wie viele Personen sind der WKStA dienstzugeteilt?

a. Aus welchen Organisationseinheiten?

Gegenwärtig sind der WKStA eine Staatsanwältin, die bei der StA Wien ernannt ist, und zu nominell 50% seiner Arbeitskraft ein Oberstaatsanwalt der Oberstaatsanwaltschaft Wien zugeteilt sowie aus dem Bereich des Bundesministeriums für Finanzen/Großbetriebsprüfung eine Arbeitskraft zu 50%.

Zu den Fragen 11 und 12:

11. Wie viele Planstellen sind in der WKStA in welchen Gehaltsgruppen aktuell vorhanden?

12. Wie hat sich die Anzahl dieser Planstellen seit Gründung der WKStA entwickelt?

Die Anzahl der Planstellen der (W)KStA hat sich seit deren Gründung wie folgt entwickelt:

	St 2	St 1	Summe
2009	5		5
2010	7	5	12
2011	9	12	21
2012	9	12	21
2013	19	16	35
2014	40		40
2015	40		40
2016	40		40
2017	40		40
2018	40		40
2019	40		40
2020	40		40

Zur Frage 13:

Wie wird die dienstliche Notwendigkeit von Dienstzuteilungen beurteilt?

Ganz grundsätzlich ermöglichen Dienstzuteilungen einen bedarfsgerechten Personaleinsatz und bilden damit ein wichtiges Instrument für eine effiziente Personalsteuerung. Gleichzeitig bieten sie speziell jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Gelegenheit, Erfahrungen in anderen Bereichen als jenen, in denen sie aktuell tätig sind, wie etwa in einer höheren Instanz oder in der Justizverwaltung zu sammeln und so nicht nur generell ihren Horizont zu erweitern, sondern darüber hinaus aus dem Blickwinkel der Personalentwicklung mögliche zukünftige Tätigkeitsfelder und Karrierepfade auszuloten.

Auch wenn § 39 BDG 1979 die Möglichkeit eröffnet, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus dienstlichen Gründen für eine maximale Dauer von 90 Tagen pro Jahr ohne ihre Zustimmung einer anderen Dienststelle zuzuteilen, erfolgen in aller Regel nur einvernehmliche Zuteilungen. Jedenfalls wird in jedem Einzelfall auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse besonders sorgfältig Acht genommen, um allfällige Härten tunlichst zu vermeiden.

Zu den Fragen 14 und 15:

14. *In wie vielen Fällen von Dienstzuteilungen geschah dies gegen den Willen der jeweiligen Behördenleitung/den jeweils unmittelbaren Vorgesetzten?*
15. *Werden die jeweiligen Personalvertretungen mit Dienstzuteilungen befasst?*

Ungeachtet einer regelmäßig erfolgenden Einbeziehung in den Entscheidungsprozess ist eine formelle Befassung von Zwischenvorgesetzten bei ressortinternen Dienstzuteilungen gesetzlich nicht vorgesehen.

Ressortübergreifende Zuteilungen erfolgen im Vollzugsbereich des abgebenden Ressorts. Für meinen Vollzugsbereich kann ich mitteilen, dass die Personalvertretung mit Dienstzuteilungen befasst wird.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

